

BESTATTUNGSARTEN IM VERGLEICH

Zum Einstieg:

Der verwitwete Karl-Heinz Schäfer ist gestern verstorbenen. Heute haben Sie mit den drei Kindern – Carmen Gärtner (40), René Schäfer (38) und Stefan Schäfer (35) – in ihrem Unternehmen das Beratungsgespräch. Im Gespräch stellte sich heraus, dass die beiden Söhne den Vater kremieren lassen wollen. Damit hat die Tochter jedoch ein enormes Problem, weil auch die Mutter erdbestattet wurde. Einig ist man sich über die Nutzung des „Familiengrabes“. Der Vater hat sich zu Lebzeiten nie zu seiner Bestattungsart geäußert und hat z. B. auch keinen Vorsorgevertrag abgeschlossen. Die Söhne sind der Meinung, dass der Wille der Mehrheit entscheidet.

Variante: Niemand der Kinder kümmert sich um die Bestattung des Vaters. Wie ist Verantwortlichkeit geregelt?

Aufgaben zur Einstiegssituation:

1. Leiten Sie aus dieser Einstiegssituation Sie die **folgenden Begriffe** ab!
2. Wer kann über Art und Umfang der Bestattung von Herrn Schäfer entscheiden?

I. Begriffe:

Leiche/Leichnam =

.....

.....

Bestattungszwang =

Friedhofszwang =

.....

- Ausnahmen davon gibt es z. B.

Behältniszwang =

Toten(für)sorge =

.....

.....

.....

Bestattungspflicht =

.....

.....

Lösung zum Ausgangsfall:

.....

.....

.....

II. BESTATTUNGSART

Die **Frage nach der „Bestattungsart“** ist eine der **wesentlichsten im Rahmen eines Beratungsgesprächs** und die Entscheidung steht darüber hinaus ganz oben auf dem Aufnahmebogen. Oft haben die Angehörigen eindeutige Vorstellungen von der Bestattungsart bzw. können genau sagen, was der Verstorbene wollte. Anhand der gewünschten Bestattungsart können Sie dann entsprechend beraten, auf gesetzliche Vorgaben eingehen oder bei der Auswahl des Sortiments Ratschläge geben. In den **Bestattungsgesetzen der Bundesländer** gibt es i. d. R. einen Abschnitt, der sich mit dem Bereich „Bestattungswesen“ befasst. In diesem Abschnitt geht es u. a. um die Voraussetzungen einer Bestattung, die Bestattungspflichtigen, die Bestattungsfristen und vor allem um die **BESTATTUNGSART** – siehe das Beispiel aus Bayern! Erkennen Sie in dem Artikel 1 die Begriffe von oben?

Artikel 1 Bestattung

(1) ¹ Jede Leiche muss bestattet werden, und zwar durch Beisetzung in einer Grabstätte (Erdbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte (Feuerbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der Urne von einem Schiff auf hoher See (Seebestattung). ² Leichen und Aschenreste Verstorbener müssen, wenn dieses Gesetz nichts anderes zulässt, auf Friedhöfen beigesetzt werden.

(2) ¹ Für Art, Ort und Durchführung der Bestattung ist, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, der Wille des Verstorbenen oder, wenn der Verstorbene noch nicht 16 Jahre alt oder wenn er geschäftsunfähig war, der Wille der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen. ² Ist der Wille des Verstorbenen oder der Personensorgeberechtigten nicht nachweisbar, so kommt es auf den Willen der Angehörigen an, die auf Grund des Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 für die Bestattung zu sorgen haben.

Als Bestattungsarten sind in den Bestattungsgesetzen grundsätzlich definiert:

..... bzw.

.....

.....

.....

Beantworten Sie die nachstehenden Aufgabenstellungen!

Die gewählte Bestattungsart soll sich nach dem Willen des Verstorbenen richten. Wenn sich dieser nicht geäußert hat, dann gilt vorrangig die Totenfürsorgepflicht, nachrangig die Regelungen der Bestattungsgesetze. Was besagt die Totenfürsorge in Bezug auf die Verantwortung der Angehörigen?	
Ebenfalls sind in den Gesetzen Altersgrenzen für die Bestattungsverfügung geregelt, z. B. erst ab 14. oder ab 16. Lebensjahr möglich, bzw. muss der Verstorbene geschäftsfähig sein! Warum ist dies so? Wer hat in diesem Fall das Bestimmungsrecht?	
Im Rahmen der Bestattung sind bestimmte Fristen einzuhalten. Die Fristen haben sich im Laufe der Zeit verändert und der Grund liegt u. a. an verbesserten Kühlmöglichkeiten. Trotzdem gibt es in allen Gesetzen Mindest- und Höchstfristen. Welche kennen Sie für die jeweilige Bestattungsart?	
Die Gesetze legen fest, welche Unterlagen für die jeweilige Bestattungsart notwendig sind. Todesbescheinigung (evtl. mit Beurkundungs-Nr.), Sterbeurkunde bzw. Rückstellungsbescheinigung werden genannt. Zudem ist meist auch eine Genehmigung („Bestattungsschein“) des Bestattungsortes erforderlich. Erst wenn eine Erdbestattung möglich wäre, kann auch eine Kremation erfolgen. Welcher zusätzliche Vorgang muss für die Kremation dokumentiert werden? Wann kann darauf verzichtet werden?	

Aufgabe: Bewerten Sie die folgenden Aussagen als richtig (R) oder falsch (F)! Begründung!

Eine amtliche Leichenschau (2. Leichenschau) ist Voraussetzung für die Erdbestattung.	
Die Erdbestattung ist lt. Gesetz in Deutschland der Feuerbestattung übergeordnet!	
In einem Bundesland ist für die Einäscherung eine Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde anstelle der amtlichen Leichenschau (2. Leichenschau) erforderlich.	
Die grundsätzliche Voraussetzung für die Erdbestattung ist die Todesbescheinigung und die Beurkundung des Sterbefalles in der Gemeinde, wo die Person beerdigt wird.	
Ein 12Jähriger hat im Religionsunterricht das Thema „Sterben/Tod“. Er ist davon beeindruckt und formuliert als „letzten Willen“: „Ich möchte kremiert werden!“ Daran müssen sich die Eltern nicht halten, wenn er 13-jährig verstirbt.	

EXKURS: DER TREND GEHT IN RICHTUNG FEUERBESTATTUNG – Ein Zeitungsbericht/SZ vom 13.10.2014!

Berlin – Das Statistische Bundesamt sammelt so ziemlich alle Daten und Fakten, die irgendwie mit Deutschland in Verbindung stehen. Darunter sind auch die Zahlen in Bezug auf die Sterblichkeit und Angaben über die erfolgten Bestattungsarten – und da gibt es einen eindeutigen Trend: Die Feuerbestattung wird mittlerweile bei 50 % aller Sterbefälle gewählt.

Für den BDB (Bundesverband Deutscher Bestatter) ist dies keine Überraschung, denn für diesen Trend gibt es vielfältige Gründe. So wurde mit dem 2. Vatikanischen Konzil (1962 – 65) die Vorbehalte der katholischen Kirche aus dem Wege geräumt, wodurch die Einäscherung nicht nur vor dem Gesetz gleichgestellt ist, sondern vor der katholischen Theologie. Weitere Gründe sind die vielfältigen Möglichkeiten, die es mit der Einäscherung gibt – z. B. See- oder Waldbeisetzung oder eine Urnenwand anstelle eines Erdgrabes – und den damit verbundenen Einsparungen bei den Folgekosten.

Begründen kann man diese Entwicklung auch mit den Änderungen beim Lebensmittelpunkt: die Angehörigen leben nicht vor Ort, es gibt nur noch einen geringen Bezug zum Friedhof/zur Grabstätte.

Kritisch sehen dagegen die Friedhofsverwalter diesen Trend, der immer häufiger mit dem Wunsch verbunden ist, dass die Urne nicht mehr auf dem Friedhof beigesetzt wird. „Individuelle Trauerbewältigung“

ist häufig das genannte Argument, aber was geschieht mit der Urne, wenn diese „individuelle“ Trauerzeit vorbei ist und die Urne „im Wege ist“. Der Keller oder sogar der Sperrmüll wäre ein schlechter Platz. Zudem weißt der Verband auch auf die Problematik hin, welcher der Angehörigen die Urne erhalten sollte. Wenn es nach den Kommunen und Kirchen geht, dann bleibt der Friedhof auch in Zukunft der zentrale Ort für die sterblichen Überreste, denn er sei ein Bezugspunkt für jeden Trauernden und außerdem werde die Würde des Verstorbenen dort am besten geschützt. Was nicht genannt wird, was aber sicherlich auch eine Rolle spielt, sind die finanziellen Aspekte, denn den Kommunen/Kirchen würden Einnahmen fehlen.

Auch die Bestatterbranche sieht diese Entwicklung zwiespältig, weil mit dieser Entwicklung der Trend zum Sparen einhergeht. Schmucklose Einäscherungssärge werden immer öfters nachgefragt. Bei den Urnen müsse man eine größere Auswahl bereithalten und gelegentlich wird die Frage nach einer „Leihurne“ für den Abschied vom Opa gestellt. Letztlich möchte der Angehörige ab dem Krematorium alles selbst erledigen – hinderlich sei nur, dass er die Aschenkapsel nicht ausgehändigt bekommt. Für die Branche bedeutet dies, dass man Kontakte zu günstigen Krematorien aufnimmt, die zudem noch einen Verabschiedungsraum anbieten, oder dass man mehr Überführungen hat. Auch muss man die vielfältigen Beisetzungsmöglichkeiten auf den regionalen Friedhöfen kennen, muss terminlich flexibler bei den Urnenfeiern reagieren und hierfür dann noch die passenden Dekorationsmöglichkeiten bereithalten.



IHRE AUFGABEN:

- Im Jahre 2000 erfasste man in Deutschland bei 838.798 Verstorbenen 320.053 Einäscherungen. Im Jahre 2010 waren es 422.229 Einäscherungen bei 858.117 Verstorbenen. Berechnen Sie die %-Anteile der Einäscherungen in den beiden Jahren! Aktuell rechnet man damit, dass Zweidrittel aller Verstorbenen eingäschert werden. Wie viele Kremationen wären dies im Jahr 2018 bei 932.272 Verstorbenen?
- Entnehmen Sie dem Zeitungstext, warum der Anteil der Feuerbestattungen in Deutschland gestiegen ist?
- Welche Konsequenzen ergeben sich lt. Zeitungstext für den Bestatter?
- Welche Argumente zum Festhalten oder zum Lockern des Friedhofszwangs für Urnen werden genannt?

EXKURS: ALTERNATIVEN ZUR ERD-(KÖRPER-) UND FEUERBESTATTUNG

Auf der Rückseite sehen Sie vier **experimentelle Möglichkeiten**, den verstorbenen Menschen auf eine andere Art und Weise zu bestatten. Verschaffen Sie sich einen Überblick zu den Varianten und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen!

1. Welche Aussagen zum sogen. „Promessionsverfahren“ sind richtig?

- Das Promessionsverfahren ist die gewollte Mumifizierung des Leichnams.
- Das Promessionsverfahren soll eine ökologische Bestattungsmethode (weniger Schadstoffe im Erdreich) sein.
- Das Promessionsverfahren ist die Gefriertrocknung des Leichnams mit maschineller Zersetzung.
- Das Promessionsverfahren ist die Einäscherung des Leichnams unter Vakuumbedingungen
- Das Promessionsverfahren ist bereits in deutschen Bestattungsgesetzen verankert.
- Das Promessionsverfahren ist die Komprimierung des Leichnams durch Überdruck.
- Das Promessionsverfahren = Kryonik = Einfrieren des unversehrten Körpers, um diesen wiedererwecken zu können.

2. Welche Aussagen zum „alkalischen Hydrolyseverfahren“ sind richtig?

- Es ist ein Verfahren, wobei der Leichnam in einem Salzsäurebad vollständig aufgelöst wird; die Salzsäure wird anschließend verdünnt und der Kanalisation zugeleitet.
- Es ist ein Verfahren, wodurch der Leichnam durch heiße Lauge und Druck in seine Bestandteile zersetzt wird und die Lauge in einer Abwasserreinigungsanlage nachbehandelt wird.
- Beim alkalischen Hydrolyseverfahren wird der Leichnam in einem Wasserstoffbad aufgelöst, anschließend wird der Wasserstoff bei über 100°C verdampft und das grobkörnige Substrat wird in einer Urne beigesetzt.
- Beim alkalischen Hydrolyseverfahren bleiben Knochen übrig, die gemahlen und in einer Urne beigesetzt werden.
- Bei diesem Verfahren wird der Leichnam mit Hilfe einer Formalinlösung zersetzt; die Reste werden auf See beigesetzt.